

KUND M A C H U N G**ÜBER DIE AUFLEGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES
FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL 2020**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999 i.d.g.F., wird kundgemacht:

Das Wählerverzeichnis dieser (Markt-)Gemeinde/Stadt für die am 13. September 2020 stattfindenden Wahl in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters und die allfällige Stichwahl des Bürgermeisters am 27. September 2020 liegt vom

20. Juli bis einschließlich 29. Juli 2020

an

Wochentag(e): Montag - Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr ^{*)}

Wochentag(e): Donnerstag, 23.07.2020 von 18:00 bis 20:00 Uhr

Wochentag(e): _____ von _____ bis _____ Uhr

Wochentag(e): _____ von _____ bis _____ Uhr

im Gemeindeamt, Bürgerservice, zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Einwohner, der in der Wählerkartei eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, zum Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei diesem Amt einen Berichtigungsantrag stellen. Der Berichtigungsantrag ist für jeden einzelnen Fall gesondert zu stellen. Wenn der Berichtigungsantrag mündlich gestellt wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, welche vom Antragsteller zu unterfertigen ist, festzuhalten. Wenn im Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis begehrt wird, sind nach Möglichkeit auch die zur Begründung des Begehrens notwendigen Belege anzuschließen.

Berichtigungsanträge, die erst nach Ablauf der Einsichtsfrist bei diesem Amt einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister



*) an Samstagen und Sonntagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.